



# Kernenergieverordnung (KEV)

## Änderung vom ...

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

### I

Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 11 Abs. 3

<sup>3</sup> Das ENSI wird beauftragt, in Richtlinien zu regeln:

- a. spezifische Auslegungsgrundsätze für geologische Tiefenlager;
- b. die Anforderungen an den Nachweis der Langzeitsicherheit von geologischen Tiefenlagern.

#### Art. 39 Abs. 1 Bst. a

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung hat dem ENSI insbesondere folgende Tätigkeiten vor deren Ausführung zu melden:

- a. *Aufgehoben*

#### Art. 51a            Stoffliche Zusammensetzung der radioaktiven Abfälle

Radioaktive Abfälle dürfen chemisch-toxische und chemisch-reaktive Stoffe enthalten, sofern dies mit der sicheren Entsorgung vereinbar ist.

#### Art. 51a<sup>bis</sup>

*Bisheriger Art. 51a*

### II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 732.11

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Der Bundeskanzler: ...

